

**Richtlinien zur Ernennung von  
„Ehrgemeindebrandmeisterinnen“ bzw. „Ehrgemeindebrandmeistern“ und  
„Ehrenbrandmeisterinnen“ bzw. „Ehrenbrandmeistern“**

Aufgrund § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Richtlinien beschlossen:

**§ 1**

**Ernennungsgründe**

- (1) Für besondere Verdienste als langjährige Gemeindebrandmeisterin bzw. als langjähriger Gemeindebrandmeister kann die Bezeichnung „Ehrgemeindebrandmeisterin“ bzw. „Ehrgemeindebrandmeister“ verliehen werden.
- (2) Für besondere Verdienste als langjährige Ortsbrandmeisterin bzw. als langjähriger Ortsbrandmeister kann die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ bzw. „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden.

**§ 2**

**Ernennungsvoraussetzungen „Ehrgemeindebrandmeisterin“ bzw.  
„Ehrgemeindebrandmeister“**

- (1) Der Vorschlag zur Ernennung zur „Ehrgemeindebrandmeisterin“ bzw. zum „Ehrgemeindebrandmeister“ erfolgt durch das Gemeindefeuerwehrkommando.
- (2) Es wird eine Mindestdienstzeit von 18 Jahren (3 Wahlperioden) vorausgesetzt.
- (3) Zeiten als stellvertretende Gemeindebrandmeisterin bzw. als stellvertretender Gemeindebrandmeister oder als stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. als stellvertretender Ortsbrandmeister werden angerechnet.
- (4) Die Ernennung erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

**§ 3**

**Ernennungsvoraussetzungen „Ehrenbrandmeisterin“ bzw. „Ehrenbrandmeister“**

- (1) Der Vorschlag zur Ernennung zur „Ehrenbrandmeisterin“ bzw. zum „Ehrenbrandmeister“ erfolgt durch das Ortskommando der Ortsfeuerwehr.
- (2) Es wird eine Mindestdienstzeit von 18 Jahren (3 Wahlperioden) vorausgesetzt.
- (3) Zeiten als stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. als stellvertretender Ortsbrandmeister werden angerechnet.
- (4) Die Ernennung erfolgt erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

## **§ 4**

### **Entscheidung über die Verleihung**

Über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „Ehrgemeindebrandmeisterin“ bzw. „Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenbrandmeisterin“ bzw. „Ehrenbrandmeister“ entscheidet der Rat der Gemeinde Wallenhorst in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen (§ 66 Abs. 1 NKomVG).

## **§ 5**

### **Ernennungsurkunde**

Über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrgemeindebrandmeisterin“ bzw. „Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenbrandmeisterin“ bzw. „Ehrenbrandmeister“ werden Urkunden, die von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister und der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister unterschrieben werden, ausgefertigt. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgen in repräsentativer Form und unter Beteiligung der Feuerwehr.

## **§ 6**

### **Rechte der „Ehrgemeindebrandmeisterinnen“ bzw. „Ehrgemeindebrandmeister“ und der „Ehrenbrandmeisterinnen“ bzw. „Ehrenbrandmeister“**

„Ehrgemeindebrandmeisterinnen“ bzw. „Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenbrandmeisterinnen“ bzw. „Ehrenbrandmeister“ haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wallenhorst als Ehrengast teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Rücknahme der Verleihung der Ehrenbezeichnung**

Erweist sich eine „Ehrgemeindebrandmeisterin“ bzw. ein „Ehrgemeindebrandmeister“ oder eine „Ehrenbrandmeisterin“ bzw. ein „Ehrenbrandmeister“ durch ihr oder sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung bekannt, kann der Rat der Gemeinde Wallenhorst durch Beschluss die Verleihung widerrufen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wallenhorst, den 13.06.2024

Gemeinde Wallenhorst

( Siegel )

Otto Steinkamp

Bürgermeister